

Verkündet
am 21. Oktober 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2235 063

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L[REDACTED]-H[REDACTED]-Bu[REDACTED] Waggon-Fahrzeug-Maschinen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, S[REDACTED]-W[REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Ing.
P[REDACTED] und A[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Bo[REDACTED], E[REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Gerhard V[REDACTED], Hans-Hugo K[REDACTED] und Hans M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom
23. November 1962 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Waggonfabrik in Berlin, verlangt Schadensersatz mit der Begründung, die Beklagte hätte sie an der Lieferung von 100 D-Zugwagen 3. Klasse für die Staatsbahn in Persien beteiligen müssen.

Beide Parteien waren im Jahre 1957 an der Herstellung und Lieferung von Personenwagen beteiligt, die die Iranischen Staatsbahnen bestellt hatten und deren Lieferung aufgrund von Absprachen zwischen den Parteien unter ihnen aufgeteilt worden war. Im Mai 1957 wurde den Parteien bekannt, daß die Iranische Staatsbahn weitere 100 D-Zugwagen zur kurzfristigen Lieferung bestellen wollte. Die Klägerin unterbreitete dem Kaiserlich Iranischen Verkehrsministerium Anfang Juni 1957 ein schriftliches Angebot auf 50 Reise-Zugwagen 3. Klasse zu Preisen wie bei dem bereits abgeschlossenen Verträge. Etwa um dieselbe Zeit machte auch die Beklagte der Iranischen Staatsbahn ein Angebot über 50 D-Zugwagen. Mit Telegramm vom 3. Juli 1957 ersuchte der iranische Verkehrsminister General An [REDACTED] die Klägerin um Entsendung eines Bevollmächtigten für den Vertragsabschluß über 50 D-Zugwagen 3. Klasse gemäß ihrem Angebot vom 5. Juni 1957 zu den in dem Telegramm angegebenen sich auf Lieferzeit und Zahlung beziehenden Bedingungen. Die Klägerin entsandte darauf Mitte Juli 1957 ihren Exportleiter Mo [REDACTED] zum Zwecke des Vertragsabschlusses nach Teheran. Auch die Beklagte entsandte auf die entsprechende Aufforderung der Iranischen Staatsbahn ihren Exportleiter Me [REDACTED] als Bevollmächtigten zum Zwecke des Vertragsabschlusses. Vor der entscheidenden Sitzung der iranischen Vergabekommission, die am 13. August 1957 nachmittags stattfand, bemühte sich die Beklagte durch Me [REDACTED] darum, den Auftrag auf 100 Personenwagen ungeteilt zu erhalten. Me [REDACTED] und Mo [REDACTED] hatten erfahren, daß die Deutsche Botschaft in Teheran oder der ihr zu-

geteilte Wirtschaftsattache Hö[REDACTED] über die Kapazität der zu beteiligten Waggonfabriken befragt werden sollte. Unter Bezugnahme hierauf erklärte Me[REDACTED] in einem Schreiben an die Deutsche Botschaft vom 12. August 1957 zugleich in Fortsetzung des "heutigen Gespräches" mit Hö[REDACTED] u.a. folgendes:

- "1. Bei ungeteilter Vergabe des Auftrages an uns werden wir die prompte Ausführung durch Beteiligung anderer leistungsfähiger deutscher Fabriken, vorzugsweise Berliner Industrie, entsprechend ihrem tatsächlichen Liefervermögen, sicherstellen. Im Hinblick auf den dringenden Bedarf der hiesigen Bahnen und das auf dem Spiel stehende Prestige der einschlägigen deutschen Industrie halten wir diese Lösung für die beste.
2. Bei geteilter Vergabe sind wir in der Lage, bis zu 70 Stück Wagen in der gewünschten Ausführung und in der geforderten Lieferzeit zu liefern. Das bedeutet nicht, daß bei ungeteilter Vergabe die übrige Industrie nur mit 30 Wagen partizipieren würde.
3. ...

Wir halten es für sehr wichtig, noch zu erwähnen, daß wir als einzige deutsche Firma über alle benötigten Zeichnungen verfügen, was bei den im Gespräch befindlichen Lieferterminen von ausschlaggebender Bedeutung ist."

Der Bevollmächtigte der Klägerin, Mo[REDACTED], bestätigte mit Schreiben vom 13. August 1957 der Deutschen Botschaft, daß die Klägerin in der Lage sei, 50 D-Zugwagen 3. Klasse in der Zeit vom Oktober 1957 bis Ende Januar 1958 für die Iranische Staatsbahn herzustellen, und zwar unabhängig von den mit Vertrag Nr. 575 bereits fest bestellten D-Zugwagen (gemeint war hiermit der laufende Auftrag über 75 Wagen). Zu der Vergabeverhandlung am 13. August 1957 wurden Mo[REDACTED] und Me[REDACTED] hinzugezogen. Bei dieser Besprechung gab der Generaldirektor G[REDACTED] der Iranischen Staatsbahn, der den Vergabeausschuß leitete, bekannt, daß der Gesamtauftrag an die Beklagte erteilt werden solle, wobei erwartet werde, daß auch die Klägerin an diesem Auftrag beteiligt werde. Dabei wurde auch darüber gesprochen, ob die Beteiligung der Klägerin bei der Ver-

gabe festgelegt werden sollte. Hiervon wurde im Einverständnis von Me [REDACTED] und Mo [REDACTED] abgesehen. Das Protokoll über die Sitzung der Vergabekommission enthält einen Vermerk, wonach sich auch Mo [REDACTED] mit Erteilung des Gesamtauftrages an die Beklagte einverstanden erklärte.

Mit Schreiben vom 15. August 1957 bestätigte die Deutsche Botschaft der Direktion der Iranischen Staatsbahn wunschgemäß nochmals, daß die Beklagte durchaus in der Lage sei, den Auftrag über 100 Personenzugwagen, den die Direktion ihr zu erteilen beabsichtige, vertragsgemäß durchzuführen. Unter Übersendung einer Fotokopie des Schreibens der Beklagten vom 12. August 1957 wies die Botschaft darauf hin, daß die Beklagte darin erklärt habe, auch die Berliner Waggonindustrie (unstreitig war hiermit die Klägerin gemeint) in einem angemessenen Umfange an der Ausführung dieses Auftrages zu beteiligen. Unter dem 24. August 1957 berichtete die Deutsche Botschaft dem Auswärtigen Amt in Bonn, daß der Vertrag über die Lieferung der 100 D-Zugwagen am 17. August zwischen der Iranischen Staatsbahn und der Beklagten unterzeichnet worden sei. Der Kauf dieser Waggons sei von der Staatsbahn als Aufstockung des am 3. April 1957 mit deutschen Firmen geschlossenen Vertrages über die Lieferung von 143 Personenzugwagen behandelt worden, so daß keine neue Ausschreibung erforderlich gewesen sei. Die Beklagte habe sich bereit erklärt, auch die Berliner Waggonindustrie und andere leistungsfähige deutsche Firmen an dem Auftrag zu beteiligen.

Auf Einladung der Beklagten fand am 27. August 1957 in S [REDACTED] eine Besprechung zwischen Vertretern der Klägerin und zu beteiligenden Firmen statt. Dabei schlug die Beklagte vor, die Klägerin mit einer Lieferung von 15 Waggons zu nähern von ihr in einem Vertragsentwurf niedergelegten Bedingungen zu beteiligen. Die Vertreter der Klägerin er-

klärten demgegenüber, der Bevollmächtigte der Beklagten, Me [REDACTED], habe in Teheran mit dem Verkaufsleiter der Klägerin, Mo [REDACTED], ausdrücklich vereinbart, daß die Klägerin an der Ausführung des Auftrages mit mindestens 30 Waggonen zu Direktbedingungen beteiligt werden sollte. Die Bedingungen des überreichten Entwurfs widersprächen dieser Vereinbarung.

Die Klägerin bemühte sich zunächst, in Teheran eine Unterstützung für ihren Standpunkt zu erhalten. Der deutsche Botschafter T [REDACTED] telegraphierte darauf am 4. September 1957 an das Auswärtige Amt wie folgt:

"Zwischen Delegierten L [REDACTED]-H [REDACTED], Me [REDACTED] und Delegierten Deutsche Waggon- und Maschinenfabriken Berlin, Mo [REDACTED], wurde vor Vertragsabschluß mit Li [REDACTED]-Ho [REDACTED] im Einvernehmen mit Direktion Iranische Staatsbahn mündlich vereinbart, daß L [REDACTED]-H [REDACTED] Bau 30 Waggonen an Berliner Firma abgibt. Nach Teheran zurückgekehrter Delegierter Mo [REDACTED] berichtete Eisenbahn-Direktion und Botschaft, daß L [REDACTED]-H [REDACTED] sich nicht an Vereinbarungen halten will und Berlin nur Bau von 15 Waggonen zu angeblich unannehmbaren Bedingungen anbietet. Verärgerter Eisenbahn-Direktion bat Botschaft zu veranlassen, daß L [REDACTED]-H [REDACTED] sich unbedingt an hier getroffene Absprache hält. Botschaft bittet, bei L [REDACTED]-H [REDACTED] zu intervenieren, damit hiesige Absprache gehalten und bei Eisenbahn-Direktion entstandener schlechter Eindruck über Zusammenarbeit deutscher Waggonindustrie auch im Hinblick auf Durchführung im April abgeschlossener Waggonaufträge beseitigt wird. ..."

Darauf wurde auch das Bundesministerium für Wirtschaft eingeschaltet. Die Beklagte war nicht bereit, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen. Der Lieferauftrag wurde daher ohne Beteiligung der Klägerin ausgeführt. Mit der im April 1960 erhobenen Klage hat die Klägerin einen Teilbetrag von 100 000 DM nebst Zinsen des ihr entstandenen Schadens eingeklagt. Sie hat ihren Anspruch insbesondere darauf gestützt, der Verkaufsleiter Me [REDACTED] habe am Vorabend der Sitzung der Vergabekommission,

jedenfalls am Nachmittag des 12. August 1957, den Exportleiter Mo [REDACTED] aufgesucht und ihn gebeten, keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern damit einverstanden zu sein, daß der Auftrag im ganzen der Beklagten erteilt werde. Dabei sei zwischen Mo [REDACTED] und Me [REDACTED] ausdrücklich vereinbart worden, daß die Klägerin an diesem Auftrag mit mindestens 30 Waggons zu Direktbedingungen beteiligt werde. Me [REDACTED] habe ferner zugesagt, sich dafür einzusetzen, daß die Klägerin noch einen höheren Lieferanteil erhalte.

Die Beklagte hat diese Vereinbarung bestritten und ist dem Schadensersatzanspruch der Klägerin mit weiteren Ausführungen entgegengetreten.

Das Landgericht hat den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Aufgrund der Beweisaufnahme stellt das Berufungsgericht fest, daß zwischen dem Exportleiter der Klägerin, Mo [REDACTED], und dem Bevollmächtigten der Beklagten, Me [REDACTED], am Nachmittag des 12. August 1957 eine Besprechung stattgefunden hat, bei der vereinbart worden ist, daß die Klägerin an dem der Beklagten in Aussicht stehenden Auftrag der Iranischen Staatsbahn auf Lieferung von 100 D-Zugwagen mit mindestens 30 Wagen zu den Bedingungen der Vergabe beteiligt werden soll. Mo [REDACTED] habe, so führt das Oberlandesgericht aus, den Verlauf der Verhandlungen zwischen ihm und Me [REDACTED] am 12. August 1957 vor dem Landgericht und Oberlandesgericht eingehend, bestimmt und

glaubwürdig geschildert und seine Aussage beeidigt. Bei der Wertung des Beweisergebnisses hält es das Berufungsgericht für unerheblich, daß Mo[REDACTED] mit seinem Wissen über den Ablauf der Verhandlungen am 12. August und 13. August 1957 erst nach und nach hervorgetreten sei, wie sich aus seinem Memorandum vom 9. Oktober 1957, seiner notariell beurkundeten eidesstattlichen Versicherung vom 3. Februar 1958 und seinen Zeugnisaussagen vom 1. November 1960, 2. Dezember 1960 und 18. Oktober 1962 ergebe. Kleinere Unrichtigkeiten in den Erklärungen Mo[REDACTED], z.B. seine Angabe, daß in dem Protokoll des Vergabeausschusses die Verpflichtung Me[REDACTED], die Klägerin mit mindestens 30 Waggons zu beteiligen, aufgenommen sei, seien infolge des größeren Zeitablaufs entschuldbar. Für die Darstellung Mo[REDACTED], daß am 12. August 1957 eine Verhandlung zwischen ihm und Me[REDACTED] in der Pension, in der Mo[REDACTED] damals wohnte, stattgefunden habe, sprächen vor allem die Aussagen der Zeugin Hy[REDACTED] vom 2. Dezember 1960 und 10. Oktober 1961. Denn nach deren Bekundungen sei Me[REDACTED] etwa 10 bis 14 Tage vor ihrem Abflug aus Teheran, der am 22. August 1957 stattgefunden habe, in ihrer Gegenwart etwa 15 bis 20 Minuten im Zimmer bei Mo[REDACTED] gewesen, während Me[REDACTED] jeden Besuch bei Mo[REDACTED] um diese Zeit in Abrede gestellt hat. Da Me[REDACTED] den Besuch bei Mo[REDACTED] leugne, so folge daraus, daß seine Schilderung, es sei nicht zu Verhandlungen zwischen ihm und Mo[REDACTED] über die Aufteilung des Auftrages gekommen, nicht richtig sein könne. Das Berufungsgericht findet auch in dem sonstigen Beweisergebnis keinen Grund für Bedenken gegen die Richtigkeit der seinen Feststellungen zugrunde gelegten Bekundung Mo[REDACTED] über die zugesagte Beteiligung der Klägerin an dem von der Beklagten erstrebten Auftrag.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe sich mit dem Streitstoff und dem Beweisergebnis nicht erschöpfend auseinandergesetzt. Es habe den ihm unterbreiteten Sachverhalt

110

und insbesondere die Darstellung Mo[REDACTED] rechtlich nicht zutreffend beurteilt. Die Rügen greifen nicht durch.

1. Das Berufungsgericht habe, so meint die Revision, Unrichtigkeiten in den Erklärungen Mo[REDACTED] nicht genügend beachtet. Sie bezögen sich auch auf den Zeitpunkt, zu dem der Besuch Me[REDACTED] bei ihm am 12. August 1957 stattgefunden haben soll. Das Berufungsgericht habe nicht annehmen dürfen, daß dieser von der Beklagten bestrittene Besuch möglicherweise schon vor 16 Uhr bei Mo[REDACTED] stattgefunden habe. Ein späterer Zeitpunkt könne hierfür deshalb nicht in Betracht kommen, weil Me[REDACTED] sich ab 16 Uhr im iranischen Eisenbahnministerium aufgehalten habe, dort mit dem Staatsangestellten C[REDACTED], teilweise auch mit dem Perser Pi[REDACTED] und anschließend bis in den Abend hinein mit C[REDACTED] zusammengewesen sei.

Das Berufungsgericht äußert Bedenken, ob bei den Aussagen der Zeugen C[REDACTED] und Pi[REDACTED] über ihr Zusammensein mit Me[REDACTED] an diesem Tage nicht insoweit ein Erinnerungsfehler vorliege, nimmt aber an, daß die Besprechung Me[REDACTED] mit Mo[REDACTED], die nach dessen Angabe zwischen 18 und 19 Uhr geführt worden sein soll, möglicherweise schon vor dem Besuch Me[REDACTED] in dem Büro der Iranischen Staatsbahn stattgefunden hat. Ein Irrtum hinsichtlich des Zeitpunktes betreffe nur einen verhältnismäßig wenig bedeutenden Punkt der Aussage. Eine gewisse Bestätigung finde die Aussage Mo[REDACTED] auch in der des inzwischen verstorbenen Gesandtschaftsrates Hö[REDACTED], des damaligen Wirtschaftsattachés der Deutschen Botschaft in Teheran, vom 1. November 1960 über den Verlauf des Vergabetermins am 13. August 1957, wonach Me[REDACTED] die Beteiligung der Klägerin im Vergabetermin zugesagt habe. Auch die Aussage des Botschafters T[REDACTED] wertet das Berufungsgericht als mittelbare Bestätigung für die Richtigkeit der Aussage Mo[REDACTED] über die behauptete Vereinbarung vom 12. August 1957.

Die Bedenken der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Unterredung am 12. August 1957 stattgefunden hat, können aus Rechtsgründen keinen Erfolg haben. Denn die Annahme des Berufungsgerichts beruht auf einer Würdigung des Beweisergebnisses, die für das Revisionsgericht bindend ist, weil dem Berufungsgericht hierbei kein Verfahrensfehler zum Vorwurf gemacht werden kann.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, daß der Zeuge Mo [REDACTED] die Zeugin Hy [REDACTED] (eine Tänzerin) in Stockholm aufgesucht und sie gefragt habe, ob sie sich an diesen Vorfall erinnern könne. Ein solches Verfahren sei im deutschen Prozeß jedenfalls unüblich. Damit hätte sich das Berufungsgericht auseinandersetzen müssen. Mit dieser Rüge ist kein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO dargetan. Das Berufungsgericht war auch im übrigen verfahrensrechtlich nicht genötigt, sich mit jedem Bedenken auseinanderzusetzen, das die Beklagte gegen die Aussagen der Zeugen Mo [REDACTED] und Hy [REDACTED] zu diesem Punkt vorgetragen hat.

Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, in welcher Zeit der Weg zwischen der Pension und dem Büro der Iranischen Staatsbahn zurückgelegt werden konnte. Die Revision rügt, auf die nach § 139 ZPO erforderliche Frage hätte die Beklagte vorgetragen, es sei praktisch ausgeschlossen, daß die Rücksprache in der angegebenen Zeit vor 16 Uhr stattgefunden haben könne. Es wäre insoweit auf das Gutachten eines Sachverständigen Bezug genommen worden. Die Rüge scheitert schon daran, daß die Beklagte in dem Prozeß nicht behauptet hat, Me [REDACTED] habe vor 16 Uhr nicht in der Pension, ^{bei} Mo [REDACTED] vorsprechen können. Die Parteien haben überdies in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich zu Protokoll erklärt, daß sie keine weiteren Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen haben. Das Berufungsgericht hatte

hiernach keine Veranlassung, Fragen in der Richtung zu stellen, wo sich Me [REDACTED] vor 16 Uhr aufgehalten hat. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Besuch Me [REDACTED] könne vor 16 Uhr stattgefunden haben, ist auch nicht unvereinbar mit der Aussage Mo [REDACTED], er habe sich erst hingelegt und danach sei erst der Besuch gekommen. Ebensowenig ist ein Verstoß gegen § 286 ZPO darin zu finden, daß das Berufungsgericht keinen entscheidenden Wert auf die Bekundung der Zeugin Hy [REDACTED] gelegt hat, sie glaube sich daran zu erinnern, daß der Besuch am späten Nachmittag stattgefunden habe. Denn die Zeugin hat auch die Möglichkeit eingeräumt, daß Me [REDACTED] schon vor 16 Uhr erschienen war. Auch die weiteren Ausführungen der Revision in diesem Zusammenhang enthalten keine zulässigen Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

2. Ferner rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht ausreichend geprüft, ob nach den von Mo [REDACTED] geschilderten Erklärungen bei dem Gespräch ein Vertrag zustande gekommen sei. Es lege ungeprüft dessen Rechtsansicht über das Zustandekommen eines Vertrages zugrunde und verletze damit auch materiellrechtliche Vorschriften.

Die Rüge ist unbegründet. Mo [REDACTED] hat eine ins einzelne gehende Schilderung über das Gespräch am 12. August 1957 gegeben. Das Berufungsgericht hält seine Aussage für glaubwürdig. Es ist auch kein sachlichrechtlicher Fehler darin zu sehen, wenn es den Erklärungen bei dem Gespräch eine bindende Absprache zwischen Mo [REDACTED] und Me [REDACTED] entnommen hat, wonach die Beklagte mit mindestens 30 Waggonen zu den Bedingungen der Vergabe beteiligt werden sollte. Dem steht nicht entgegen, daß vorgesehen war, wie das Berufungsgericht ebenfalls angenommen hat, die Vereinbarung durch die Geschäftsleitungen der Parteien zu bestätigen und gegebenenfalls auch noch erweitern zu lassen. Denn dies schließt

rechtlich nicht die Feststellung des Berufungsgerichts aus, daß bereits mündlich die Vereinbarung bindend abgeschlossen worden ist, wobei das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, sie habe bereits sämtliche wesentlichen Punkte enthalten. Die der festgestellten Zusage Me [REDACTED] gegenüber Mo [REDACTED] - die Vollmacht zu solchen Vereinbarungen zwischen beiden Vertretern der Parteien ist in dem Rechtsstreit nicht in Frage gestellt worden - entsprechende Verpflichtung der Klägerin läuft rechtlich auf eine Erfüllungsübernahme hinaus, wobei die Leistungen der Klägerin sich ohne weiteres aus der Absprache in Verbindung mit dem damals erwarteten Vertrage entnehmen ließen, während auch die Vergütung für etwaige besondere Leistungen der Beklagten, die ihr nach der Vereinbarung notwendigerweise im Rahmen der Abwicklung des Vertrages zufielen, ohne Schwierigkeiten bestimmbar war.

Die Annahme des Berufungsgerichts über die bindende Verpflichtung der Beklagten zur Beteiligung der Klägerin mit mindestens 30 Waggons zu den Bedingungen der Vergabe ist auch mit den Erklärungen Mo [REDACTED] in seinem Memorandum vom 9. Oktober 1957 vereinbart. Der gegenteiligen Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Mo [REDACTED] hat in diesem Memorandum erklärt, Me [REDACTED] habe am Tage vor Vergabe des Auftrages als Bevollmächtigter der Beklagten folgendes gesagt: Die Iranische Staatsbahn sei der Ansicht, daß die angebotenen kurzen Lieferfristen bei einer getrennten Vergabe des Auftrages an LHB (Beklagte) und DWM (Klägerin) nicht einzuhalten wären, die Bahn wolle daher nur einer Firma den ganzen Auftrag über 100 Wagen erteilen. Me [REDACTED] habe wissen wollen, ob die DWM Schwierigkeiten machen und die Auftragsvergabe nach Deutschland in Frage stellen würde oder ob sie bei einer Beteiligung von 30 bis 40 Wagen offiziell mit der Vergabe an LHB einverstanden sei, wobei DWM mit der genannten Stückzahl beteiligt werden würde. Me [REDACTED] habe sich auf

die Stückzahl von 40 Wagen nicht festlegen wollen, aber mindestens 30 Wagen versprochen. Er, Mo [REDACTED], habe verlangt, mit 40 Wagen beteiligt zu werden. Me [REDACTED] habe jedoch auf die sowie so stattfindenden Verhandlungen zwischen den Geschäftsleitungen von LHB und DWM verwiesen. Ausdrücklich habe er, Mo [REDACTED], aber darauf aufmerksam gemacht, daß DWM selbstverständlich bei den an sie zu vergebenden Wagen den gleichen Endpreis erhalten müßten, wie LHB. Me [REDACTED] habe ihn noch einmal gebeten, keine Schwierigkeiten bei der Vergabe des Auftrages zu machen. Im Vertrauen auf die von Me [REDACTED] bisher gezeigte Haltung habe er ihm dies zugesagt.

Die Revision meint, eine rechtliche Wertung dieser Erklärungen ergebe deutlich, daß keine Vereinbarung über die Beteiligung der Klägerin zustandegekommen sei. Mo [REDACTED] sei, wie er ausdrücklich erklärt habe, bei seiner Forderung verblieben, mit 40 Wagen beteiligt zu werden. Dies habe Me [REDACTED] abgelehnt und auf spätere Verhandlungen zwischen den Parteien verwiesen. Daraus folge, daß der Vertragsschluß offen geblieben sei. Gehe man von dieser Schilderung aus, so könne ein Vertrag zwischen den Parteien am 12. August 1957 gar nicht zustandegekommen sein.

Dieser Revisionsangriff scheitert schon daran, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen über den Vertragsabschluß auf die Zeugenaussagen Mo [REDACTED] gestützt und dabei ersichtlich auch nicht das Memorandum außer acht gelassen hat. Seine Feststellungen über den beiderseitigen Vertragswillen sind entgegen der Auffassung der Revision mit dem Memorandum nicht unvereinbar. Denn auch das Memorandum kann dahin verstanden werden, daß Me [REDACTED] mindestens 30 Wagen verbindlich zugesagt habe (versprach mindestens 30 Wagen). Wenn Mo [REDACTED] dort anschließend niedergelegt hat, er sei bei seiner Forderung, mit 40 Wagen beteiligt zu werden, verblieben, so kann dies auch dahin verstanden werden, Mo [REDACTED] ha-

be sein Verlangen auf Erhöhung der von Me [REDACTED] verbindlich versprochenen Beteiligung aufrecht erhalten, so daß nur dieses Verlangen einer späteren Verhandlung zwischen den Geschäftsleitungen der Parteien vorbehalten bleiben sollte. Das Berufungsgericht beging daher keinen Rechtsfehler, wenn es in dem Memorandum keinen Grund gegen die Glaubwürdigkeit der späteren präziseren Aussagen Mo [REDACTED] gefunden hat.

3. Mohrmann hat nach dem Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung vom 3. Februar 1958 seine Erklärungen in dem Memorandum ergänzt. Die Revision möchte auch dem in dieser Versicherung wiedergegebenen Gespräch entnehmen, daß es zu keiner vertraglichen Zusage gekommen sei. Die von Mo [REDACTED] geschilderten Tatsachen ergäben, so meint die Revision, das Gegenteil einer bindenden Vereinbarung. Der Angriff der Revision scheitert ebenfalls daran, daß er sich in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beurteilung und Feststellung dessen wendet, was nach Inhalt und Sinn des Gesprächs am 12. August 1957 verbindlich zugesagt worden sei. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß Mo [REDACTED] in der Versicherung vom 3. Oktober 1958 ausdrücklich erklärt, an dem bindenden Charakter des Gesprächs habe für ihn kein Zweifel bestanden. Das habe ihn veranlaßt, bei dem Kaiserlich Iranischen Verkehrsministerium nicht zu protestieren, obwohl er das Telegramm des Verkehrsministers besessen habe, in welchem die Klägerin zum Abschluß des Vertrages über 50 Waggons aufgefordert worden sei.

4. Die eidesstattliche Versicherung vom 3. Februar 1958 bezieht sich ferner auf die Verhandlung in S [REDACTED] am 27. August 1957, wobei Me [REDACTED] auf die Wiedergabe des Gesprächs mit Mo [REDACTED] erklärt haben soll, daran sei kein falsches Wort. Die Revision rügt, auch dies sei durch die übrige Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Das Berufungsgericht hätte sich mit dieser Unrichtigkeit der Angaben

Mohrmanns auseinandersetzen müssen. Dabei verweist die Revision auf Zeugenaussagen des Vorstandsmitgliedes Ha[REDACTED] und des Ingenieurs Dr. Ke[REDACTED] in der Niederschrift vom 18. Oktober 1962. Die Rügen sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat den Bekundungen dieser Zeugen für die entscheidungserheblichen Fragen ersichtlich keine Bedeutung beigelegt. Darin liegt kein Rechtsfehler. Denn die Aussagen dieser Zeugen ergeben keinen Widerspruch zu den von der Revision in diesem Zusammenhang angeführten Erklärungen Mo[REDACTED] über das Verhalten Me[REDACTED] am 27. August 1957. Ha[REDACTED] konnte sich zwar nicht daran erinnern, daß Me[REDACTED] gesagt habe, an der Darstellung Mohrmanns sei kein falsches Wort. Daß eine solche Äußerung gefallen ist, hat die Beklagte sogar selbst in ihrem Schriftsatz vom 30. Juli 1960 S. 5 vorgetragen. Sie hat nur geltend gemacht, daß damit nicht das Zustandekommen eines Vertrages zugestanden worden sei. Dr. Ke[REDACTED] erklärt in seiner Aussage, Me[REDACTED] habe auch keine mündliche Vereinbarung zugegeben. Diese Bekundung besagt ebenfalls nichts darüber, ob die Erklärung Mo[REDACTED] in der eidesstattlichen Versicherung vom 3. Februar 1958, Me[REDACTED] habe zu der Wiedergabe des Gesprächs erklärt, darin sei kein falsches Wort, als unrichtig anzusehen ist. Dabei muß nämlich berücksichtigt werden, daß die Parteien unstreitig bei der Verhandlung am 27. August 1957 zur Frage einer festen Zusage einer Beteiligung der Klägerin an der Vergabe entgegengesetzte Standpunkte vertreten haben. Die Klägerin wollte dann in diesem Rechtsstreit die Stellungnahme Meiers als Bestätigung dafür gewertet wissen, daß ein Gespräch des behaupteten Inhalts zwischen Me[REDACTED] und Mo[REDACTED] stattgefunden hat. Die Beklagte machte demgegenüber geltend, bei der Verhandlung am 27. August 1957 sei überhaupt nicht davon die Rede gewesen, daß dieses Gespräch am 12. August 1957 stattgefunden haben soll. Im übrigen ging der Streit der Parteien darum, ob dem Gespräch eine bindende Verpflichtung der Beklagten zu entneh-

men sei. Im Hinblick hierauf ist kein Rechtsfehler darin zu finden, daß das Berufungsgericht auf die eidesstattliche Versicherung Mo[REDACTED] auch insoweit nicht näher eingegangen ist, als sie sich auf die Verhandlung vom 27. August 1957 bezieht.

5. Die weiteren Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil sind im wesentlichen darauf gerichtet, eine eigene Wertung und Würdigung des Streitstoffes gegenüber den tatrichterlichen Feststellungen und Würdigungen des Berufungsgerichts durchzusetzen. Das ist unzulässig. Das gilt insbesondere für die Ausführungen der Revision, die sich auf die Zeugenaussage Mo[REDACTED] vom 1. November 1960 beziehen. In diesem Zusammenhang macht die Revision auch vergeblich geltend, daß noch Einzelheiten in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden sollten. Wie schon oben unter Nr. 2 ausgeführt worden ist, ergibt sich daraus nicht zwingend, daß die von dem Berufungsgericht festgestellte Zusage Me[REDACTED] noch keine bindende Verpflichtung für die Beklagte begründet habe.

6. Nach Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht Widersprüche und Unrichtigkeiten in den Aussagen und Erklärungen Mo[REDACTED] zu Unrecht als unerheblich angesehen oder nicht beachtet. Die Revision bezieht sich bei ihrer Rüge auf die eidesstattliche Versicherung vom 3. Februar 1958. In dieser erklärt Mo[REDACTED], daß die DWM (Klägerin) von dem Auftrag eine Mindestzahl von 30 Stück (Waggons) erhalten sollte, sei auch in der Vergabekommission besprochen worden. Generaldirektor / Gerogan habe ihn gefragt, ob er mit dem bereits erfolgten Beschluß der Kommission einverstanden sei. Darauf habe er erklärt, daß ihm ein direkter Vertrag lieber gewesen wäre. Mo[REDACTED] fährt in seiner Versicherung dann fort, er sei davon überzeugt, daß sämtliche Anwesenden der Kommission sich über den bindenden Charakter der Absprachen klar gewesen seien. Die Revision rügt, darüber enthalte aber gerade das Memorandum Mo[REDACTED] vom 9. Oktober 1957 nichts. Das Be-

berufungsgericht habe § 286 ZPO dadurch verletzt, daß es in der eidesstattlichen Versicherung nur eine weitere Erläuterung des Memorandums gesehen habe. Ferner bezieht sich die Revision darauf, daß Mo [REDACTED] bei seinen Bekundungen am 1. November 1960 zu seinem Memorandum erklärend bemerkt habe, Me [REDACTED] habe ihn darum gebeten, davon abzusehen, die Unterbeteiligung für die Klägerin in das Protokoll der Vergabekommission mit einzubeziehen. Diese Erklärung Mo [REDACTED] könne, so meint die Revision, deshalb nicht zutreffen, weil in dem Memorandum nur von einem Hauptauftrag die Rede sei.

Es ist jedoch kein Rechtsfehler darin zu finden, daß das Berufungsgericht aus den von der Revision angeführten Umständen keine Schlüsse gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen Mo [REDACTED] gezogen hat. Dieser hat bei seiner Vernehmung vom 10. Oktober 1961 auf seine eidesstattliche Versicherung vom 3. Februar 1958 Bezug genommen und dazu erklärt, C [REDACTED] habe ihm bestätigt, daß der DWM eine Mindestbeteiligung von 30 Wagen durch Me [REDACTED] zugesagt worden sei. Auch insoweit rügt die Revision vergeblich, die Aussage Mo [REDACTED] vom 1. November 1960 sei mit der Bezugnahme auf die eidesstattliche Versicherung nicht zu vereinbaren. Die Bedenken der Revision sind auch insoweit keineswegs zwingend.

7. Die Revision vertritt die Auffassung, das Berufungsgericht hätte schon aus den Vorfällen vom 13. August 1957 schließen müssen, daß es am 12. August 1957 zu keiner Vereinbarung gekommen sei. In der Verhandlung bei Hö [REDACTED] am 13. August habe keiner der Beteiligten auf diese angebliche Absprache Bezug genommen. Hiervon sei auch bei der Vergabekommission keine Rede gewesen. Vielmehr habe Me [REDACTED] der Kommission gegenüber sogar das Gegenteil erklärt. Auch daraus hätte das Berufungsgericht schließen müssen, daß ein Vertrag am 12. August 1957 nicht zustande gekommen sei.

Zu diesen Rügen ist zunächst zu bemerken, daß nach Annahme des Berufungsgerichts Hö■■■ schon am Vormittag des 13. August mit Me■■■ und Mo■■■ über die Absicht der Iranischen Staatsbahn gesprochen haben soll, den Auftrag ungeteilt an die Beklagte zu vergeben. Diese Annahme wird von der Revision nicht angegriffen. Wenn Mo■■■ bei diesem Gespräch mit Hö■■■ trotzdem nichts von der Absprache erwähnt hat, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am Vortage zwischen ihm und Me■■■ getroffen worden ist, so brauchte das Berufungsgericht daraus noch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Aussagen Mo■■■ und seiner Schilderung über die Vereinbarung vom 12. August 1957 herzuleiten. Das Berufungsgericht hat aufgrund der eidlichen Bekundungen Mo■■■, der Aussagen des Wirtschaftsattachés Hö■■■ und des Botschafters T■■■ als bewiesen angesehen, daß die Vereinbarung vom 12. August 1957 in der Verhandlung der Vergabekommission am 13. August durch Me■■■ bestätigt worden sei. Diese Würdigung des Beweisergebnisses enthält keinen Rechtsfehler. Die Revision verweist demgegenüber auf die Aussage des Persers C■■■, des Assistenten in einer Abteilung der Iranischen Staatsbahn, die sich mit dem Ankauf der Fahrzeuge befaßte. Der Zeuge war nach seiner Aussage auch bei der Verhandlung der Vergabekommission anwesend. Die Revision macht geltend, nach der Bekundung dieses Zeugen habe Me■■■ ausdrücklich erklärt, daß er sich nicht binde. Damit habe sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Aussage C■■■ nicht übersehen, sondern nur in den Bekundungen/ des Zeugen keinen ausreichenden Anlaß gefunden, bei der Würdigung der Beweisaufnahme zu einem anderen Ergebnis zu kommen, als die Revision für richtig hält. C■■■ hat zwar bekundet, bei der Vergabekommission sei die Beteiligung anderer deutscher Firmen an der Ausführung des Auftrages erörtert worden und Me■■■ habe auf die Frage G■■■ erklärt, die Entscheidung über solche Fragen müsse von seinen Vorgesetzten in Deutschland getroffen werden. Das Berufungsge-

richt sieht jedoch aufgrund der Aussage Hö[REDACTED] als erwiesen an, daß Me[REDACTED] erklärt hat, er sei damit einverstanden, die Klägerin an der Erledigung des Auftrages mit 30 Waggons zu beteiligen, über eine Beteiligung von mehr als 30 Waggons müsse die Direktion der Beklagten befinden. Das Berufungsgericht gibt dabei der Aussage Hö[REDACTED] den Vorzug vor der des Zeugen C[REDACTED] und des damaligen Abteilungschefs Pi[REDACTED]. Pi[REDACTED] hat bekundet, G[REDACTED], der Leiter der Vergabekommission, habe am Schluß der Verhandlung Me[REDACTED] gefragt, ob LHB (die Beklagte) wohl ungefähr 30 Wagen der DWM (Klägerin) überlassen könnte, daraufhin habe Me[REDACTED] gesagt, das könne er nicht entscheiden, das müsse die Direktion in Deutschland tun. Dessen ungeachtet durfte das Berufungsgericht seiner Entscheidung die Bekundungen Hö[REDACTED] über die Erklärungen Me[REDACTED] gegenüber der Vergabekommission zugrunde legen. Darin liegt kein Rechtsfehler.

Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht irre, wenn es den Aussagen Hö[REDACTED] und T[REDACTED] eine Bestätigung für die Vereinbarung entnommen habe. Denn Hö[REDACTED] habe von einer solchen nichts gesagt, auch T[REDACTED] sei nicht dabei gewesen. Hö[REDACTED] habe lediglich von einem Gentlemen Ag[REDACTED] gesprochen und im übrigen nicht von den einzelnen Vergabebedingungen. Bei dieser Rüge übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht für erwiesen hält, Me[REDACTED] habe auf die Frage des Leiters der Vergabekommission, G[REDACTED], in dem Vergabetermin, ob die Beklagte bereit sei, die Klägerin an der Erledigung des Auftrages mit 30 Waggons zu beteiligen, erklärt, er sei damit einverstanden, aber über eine Beteiligung von mehr als 30 Waggons müsse die Direktion der Beklagten befinden. Hiernach durfte das Berufungsgericht der Bekundung Hö[REDACTED] auch entnehmen, daß sie mittelbar die behauptete Absprache zwischen Me[REDACTED] und Mo[REDACTED] bestätige, wobei das Berufungsgericht ersichtlich nicht übersehen hat, daß Hö[REDACTED] über die Absprache selbst nichts

bekundet hat. Wenn das Berufungsgericht hier von einer Bestätigung spricht, so meint es ersichtlich keine Bestätigung im Rechtssinne, sondern ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß die entsprechende Absprache getroffen worden war. In diesem Sinne ist auch die Aussage des Botschafters T. [REDACTED] gewertet worden. Darin liegt kein Rechtsfehler.

8. Auch die Ausführungen der Revision, auf die vorstehend nicht ausdrücklich eingegangen worden ist, vermögen nicht darzutun, daß das Berufungsgericht wesentlichen Prozeßstoff übersehen hat oder sonst auf verfahrensrechtlich fehlerhafte Weise zur Bildung seiner Entscheidung gekommen ist. Zu einer weiteren Stellungnahme zu Einzelheiten der Revisionsbegründung besteht kein Anlaß, weil sie im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegen und darauf hinauslaufen, die denkgesetzlich und erfahrungsmäßig mögliche Beweismäßigkeit des Berufungsgerichts durch eine abweichende Beurteilung zu ersetzen.

III. Der Ansicht der Revision, die Klägerin habe sich den ihr entstandenen Schaden zum Teil deshalb selbst zuzuschreiben, weil sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt habe, kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat eine Verpflichtung der Klägerin zur Annahme des Angebots der Beklagten vom 27. August 1957, sich als Unterlieferer von 15 Wagen zu beteiligen, ohne Rechtsirrtum verneint.

Der Klägerin kann es nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nichts weiter unternommen hat, insbesondere auch nicht versucht hat, bei der Beklagten im Verhandlungswege eine höhere Beteiligung zu günstigeren Bedingungen zu erreichen. Die Beklagte muß daher der Klägerin den vollen Schaden ersetzen, der ihr durch die Nichterfüllung der Zusage entstanden ist.

IV. Schließlich macht die Revision noch geltend, die Fabrikationsstätten der Klägerin seien voll ausgelastet gewesen, so daß ihr in Wirklichkeit kein Schaden entstanden sei. Die Klägerin wäre nach ihrer Auffassung nicht in der Lage gewesen, in den Auftrag einzutreten. Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte sich mit dem entsprechenden Vorbringen der Beklagten auseinandersetzen müssen.

Die von der Revision bei dieser Rüge in Bezug genommenen schriftsätzlichen Ausführungen der Beklagten in der Klagebeantwortung vom 16. Mai 1960 S. 22 enthalten jedoch nur Einwendungen gegen die Höhe der Schadensersatzforderung. In der Berufungsbegründung wendet sich die Beklagte ausdrücklich nur gegen die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils, ohne auch in Frage zu stellen, daß der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden sei.

Die Rüge der Revision ist daher nicht gerechtfertigt.

V. Aus diesen Gründen mußte die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann